



Amt für Schule und
Weiterbildung

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Sieme

Telefon: 492-4001

SiemeA@stadt-muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0130/2020

Betreff:

Beschaffung von 300 mobilen Luftfiltern zur Gewährleistung einer ausreichenden Reduzierung möglicher Virenlasten in Unterrichtsräumen städtischer Schulen

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, 300 mobile Luftfilter zu beschaffen, mit denen in städtischen Schulen die Nutzung von Unterrichtsräumen uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschaffung der mobilen Luftfilter ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan				
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €
Produktgruppe	03 01	Leistungen für Schulen		
Investitionsmaßnahme	0090	Beschaffung für Schulen		
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			2020	640.000

Die über den Haushaltsansatz bei der Investitionsmaßnahme 0090 „Beschaffungen für Schulen“ erforderlichen Ermächtigungen werden im Wege der flexiblen Haushaltsführung im investiven Budget der Produktgruppe 03 01 „Leistungen für Schulen“ aufgefangen.

Begründung:

Die Beschlüsse der Landesregierung und zuständigen Ministerien zu Maßnahmen im Rahmen der Eindämmung der Infektionsausbreitung von Covid-19 sehen vor, Schulen geöffnet zu halten und den Unterricht im Regelbetrieb und, soweit es möglich ist, als Präsenzunterricht durchzuführen.

Neben den geltenden Regelungen zur Nutzung von Schulgebäuden, der Verpflichtung zum Tragen einer MNB und weiteren geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit aus Coronaschutzverordnung und Coronabetreuungsverordnung für die Durchführung des Unterrichts spielt eine ausreichende Belüftung von Unterrichtsräumen zur Reduzierung der Virenlast in der Luft eine wesentliche Rolle.

Das Umweltbundesamt hat Kriterien für die Möglichkeiten einer ausreichenden Belüftung aufgestellt. Dazu gehören eine Lüftung der Räume alle 20 Minuten und den nachfolgenden Pausen mit weit geöffneten Fenstern als Stoßlüftung oder idealerweise eine Querlüftung bei geöffneten Fenstern auf der gegenüberliegenden Flurseite, um einen Kompletttausch der Raumluft und der darin befindlichen Aerosole als mögliche Virenträger zu erreichen. Als unzureichende Lüftung erachtet das Umweltbundesamt Fensterflächen, die nicht gänzlich zu öffnen sind, die nur in Kippstellung gebracht werden können oder eine Lüftung über Lichtkuppeln.

Sofern die Kriterien einer ausreichenden Lüftung in einzelnen Räumen nicht erfüllt werden können, „sind solche Räume aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.“ (UBA, „Lüften in Schulen“).

Nach Maßgabe dieser Kriterien haben die städtischen Schulen in einer Abfrage zurückgemeldet, dass in rd. 300 Unterrichtsräumen eine ausreichende Belüftung nicht möglich ist. Auf die Nutzung dieser Räume kann zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes an Schulen nicht verzichtet werden. Daher sind kurzfristig zur Ergänzung der Lüftungsmöglichkeiten geeignete mobile Luftfilter zur Reduzierung einer möglichen Virenlast zu beschaffen.

Die vom Umweltbundesamt geforderte fachliche Bewertung in Bezug auf Volumenstrom und Filterklasse ist entsprechend den Herstellerangaben zu den jeweiligen Produkten durch das Amt für Immobilienmanagement durchgeführt worden. Danach ist bei den zu beschaffenden Luftfiltern auf die technische Eignung der Geräte, insbesondere hinsichtlich der vom Umweltbundesamt benannten Kriterien (Luftdurchsatz und Abscheidegrad) zu achten, um eine deutliche Verbesserung der Raumluft und Reduzierung einer möglichen Virenlast zu erreichen. Die vom Amt für Immobilienmanagement geprüften Geräte, die diese Grundparameter erfüllen, liegen über dem nach VDI 2081 vorgesehenen maximalen Schalldruckpegel in Klassen- und Seminarräumen. Das Gerät der Firma Hengst hat beispielsweise 50 dB (A) bei 900 m³ / h. Bei einer Reduzierung des Volumenstroms ist von einer geringeren Geräuschemission auszugehen.

Das Förderprogramm des Bundes von insgesamt 500 Millionen Euro bis 2024 zur coronagerechten Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen (RLT) Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten mit einem Höchstgrenzwert von 100.000 Euro und einem Investitionszuschuss von 40 Prozent schließt die Förderung mobiler Luftfilteranlagen explizit aus. Eine ergänzende Förderung einschließlich mobiler Luftfilteranlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist angekündigt, Förderrichtlinien sind bis dato allerdings nicht bekannt.

Durch den gravierenden Anstieg der Infektionszahlen auch in Münster und der durch die zunehmende Beschaffung derartiger mobiler Luftfilter auch durch andere Kommunen stetigen Verlängerung der Lieferzeiten ist ein unmittelbares Handeln erforderlich, um unverzüglich eine Vergabe möglich zu machen.

Münster, 06.11.2020

gez.

Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Kattentidt
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die
Grünen/GAL